



MARKT WEGSCHEID
Einbeziehungssatzung
Säumerweg



Entwurf vom 02.02.2026
Endausfertigung vom 07.04.2026

Lageplan Maßstab 1:1000
Übersichtsplan: 1:500
Geländeschnitt: 1:500
Spartenübersicht: 1:1000
Anlagen: Begründung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) erlässt der Markt Wegscheid folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Marktes Wegscheid, werden gemäß den im angeführten Lageplan M 1:1000 und M 1:500 ersichtlichen Darstellungen zwischen Säumerweg und Am Ponzaun neu festgelegt. Die Lagepläne vom 02.02.2026 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
2. Sofern für den gemäß § 1 festgelegten Innenbereich nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Bauliche Festsetzungen

1. Gebäudetyp:
 - Als Dachform für Gebäude wird das Satteldach mit einer Dachneigung von 25° bis 35° festgesetzt. Die Dächer von Gebäuden müssen sich hinsichtlich Form und Deckungsmaterial an die Bebauung der näheren Umgebung anpassen.
 - Die maximal zulässige Wandhöhe nach Art. 6 Abs. 4 BayBO wird mit 7,00m festgelegt. Die Wandhöhe ist vom tiefsten Punkt des natürlichen Geländes - talseitig - von der Gebäudeaußenwand bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhautoberkante zu messen.
 - Die Baukörper sind so auszubilden, dass das Verhältnis ihrer äußeren Länge zur äußeren Breite mindestens 1 : 1,2 beträgt.
 - Die GRZ wird mit maximal 0,35 festgesetzt.

- Garagen und überdachte Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die maximale Wandhöhe beträgt 3,00m. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,00m einzuhalten.
2. Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Bauantrag darzustellen. Sie sind bis zu einer Höhe von max. 1,00m im freien Gelände zulässig. Sichtbare Stützmauern mit einer maximalen Ansichtshöhe von 2,50m sind nur zulässig, sofern sie der Schaffung notwendiger Stellplätze dienen. Zulässig sind Trockenmauern, Gabionenmauern und Betonmauern mit rauer Oberfläche.
 3. Für die Gestaltung der Gebäude sind ortstypische und nicht reflektierende Materialien zu verwenden. Stark spiegelnde oder hochglänzende Materialien – insbesondere metallische Dach- und Fassadenbekleidungen – sind unzulässig. Fassaden sind in zurückhaltenden, natürlichen Farbtönen zu gestalten. Sofern Garagen oder Carports nicht in den Hang integriert werden, sondern konventionell auf dem gewachsenen Gelände errichtet werden, sind deren Dächer und Fassaden zu begrünen. Ziel ist es, eine harmonische Einbindung der Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten.
 4. Die Bodenversiegelung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Alle Zufahrten und Stellplätze sind, soweit möglich, in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Als Beläge sind hier entsprechende Pflasterausbildungen, wassergebundene Decken u. a. Ausführungsarten anzuwenden.

§ 4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für Eingriffe im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Säumerweg wird ein Ausgleichsumfang von mindestens 652m² angesetzt:

- Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche Flurnummer 858 Gemarkung Wegscheid 257m²
- Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche Flurnummer 856 Gemarkung Wegscheid 398m²

Die vorgesehenen Flächen sind durch Randeingrünungen gem. § 5 Nr. 1 sowie durch Obstbäume mit extensiver Wiesennutzung gem. § 5 Nr. 2 zu entwickeln. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens bis zum Ende der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode herzustellen.

§ 5 Grünordnung

1. Die Anpflanzung von Obstbäumen (es sind nur standortgerechte heimische Obstbäume zulässig) hat als Hochstämme mit einer Stammhöhe von mindestens 180cm zu erfolgen, beispielsweise Apfelbaum, Kirschbaum, Birnbaum, Zwetschgenbaum, Pflaumenbaum oder Walnussbaum:
 - Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche Flurnummer 858 sind drei Obstbäume anzupflanzen.
 - Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche Flurnummer 856 sind fünf Obstbäume anzupflanzen.
 Ein Erziehungsschnitt ist in den ersten fünf Jahren notwendig, anschließend ist ein Erhaltungsschnitt durchzuführen.
2. Strauchpflanzen in den Randeingrünungen sind in Gruppen von jeweils 2-3 Stück zu pflanzen. Pflanzqualität: 2x verpflanzt (2xv), Pflanzhöhe 60 - 100cm. Zulässige Arten sind z. B. Haselnuss, Felsenbirne, Hartriegel, Liguster, Kornelkirsche, Holunder. Die vereinzelte Beimengung von Ziersträuchern ist zulässig. Pflanzqualität: 2x verpflanzt (2xv), Pflanzhöhe 60 - 100cm. Zulässige Arten sind z. B. Flieder, Weigelen, Spiraeen, Zierquitte, Forsythien, Rosen.
3. Die extensive Wiesennutzung der Fläche unter den Obstbäumen ist auf eine zweimalige Mahd pro Jahr zu beschränken. Der erste Schnitt ist frühestens ab dem 15.06. zulässig. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Das Mähgut ist jeweils zu entfernen.

§ 6 Freiflächengestaltungsplan

Im Rahmen des Bauantrags ist den Planunterlagen ein Freiflächengestaltungsplan beizulegen.

§ 7 Niederschlagsableitung

Anfallendes Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden. Überschüssiges Niederschlagswasser soll im Trennsystem bis zum gemeindlichen Kanal geleitet werden.

§ 8 Landwirtschaft

Von der Landwirtschaft ausgehende Immissionen wie z.B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen sind zu dulden. Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen für Gehölze, die eine Höhe von 2m und mehr erreichen, ist ein Pflanzabstand von 4m einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Für Gewächse bis 2 m Höhe ist ein Mindestabstand von 0,5m zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten (gem. Art. 48 Abs. 1 AGBGB).

§ 9 Denkmalschutz und Bodenfunde

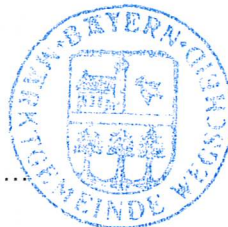
Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 -2 BayDSchG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wegscheid, den **05. Mai 2026**

MARKT WEGSCHEID
Vertreten durch Christian Escherich, 1. Bürgermeister





MARKT WEGSCHEID

Einbeziehungssatzung

Säumerweg



Entwurf vom 02.02.2026
Endausfertigung vom 07.04.2026

BEGRÜNDUNG

01 Ausgangslage

Durch den Markt Wegscheid wurden am 18.09.2025 durch die Aufstellung einer Satzung über die Festlegung der Grenzen des Gebietes zwischen Säumerweg und Am Ponzaun der Umgriff für eine mögliche Bebauung festgesetzt (siehe Markierung Abb. 1). Das Gebiet dieser Flächen liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan teilweise als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO dargestellt (siehe rote Markierungen in den nachfolgenden Abbildungen Abb. 2, Abb. 3 und Abb. 4). Es soll mit dieser Satzung vollständig in das WA im Sinne des § 4 BauNVO einbezogen werden.

Auf Antrag einer ortsansässigen Familie, die auf einem Teilbereich der Flurnummern 858 und 856 zwei Baugrundstücke herstellen will, hat der Marktgemeinderat Wegscheid beschlossen, das Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung einzuleiten. Die Festsetzung der Baugrundstücke dient dem Zuzug von Angehörigen und deren Familie in das Gebiet der Marktgemeinde. Die Bauwerber und Antragsteller werden ein Grundstück selbst nutzen und das zweite Grundstück an eine befreundete Familie weitergeben. Beide Familien planen die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Derzeit bestehen im Gemeindegebiet keine ausgewiesenen Baugebiete. Zwar sind innerhalb der zusammenhängenden Bebauung einzelne Baulücken vorhanden, diese befinden sich jedoch in Privateigentum und stehen einer zeitnahen baulichen Nutzung nicht zur Verfügung.



Abb. 1: Luftbild, Geodaten Bayern aufgerufen am 11.12.2025

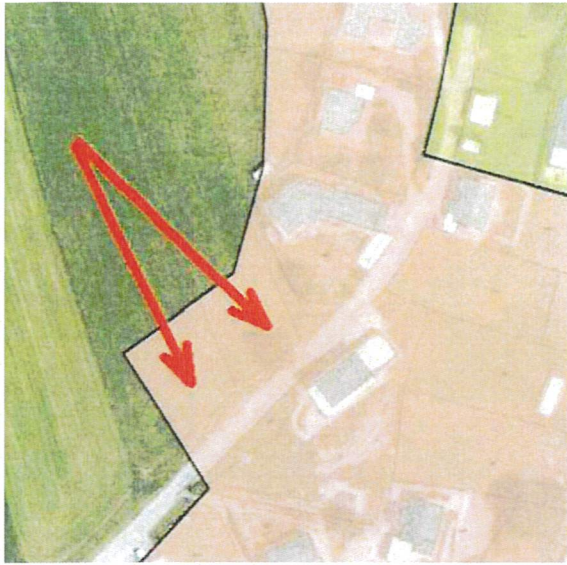


Abb. 2: Flächennutzungsplan, digital

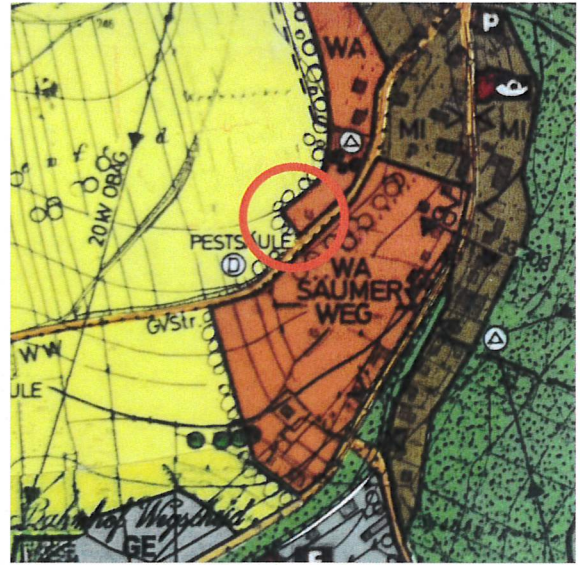


Abb. 3: Flächennutzungsplan, analog

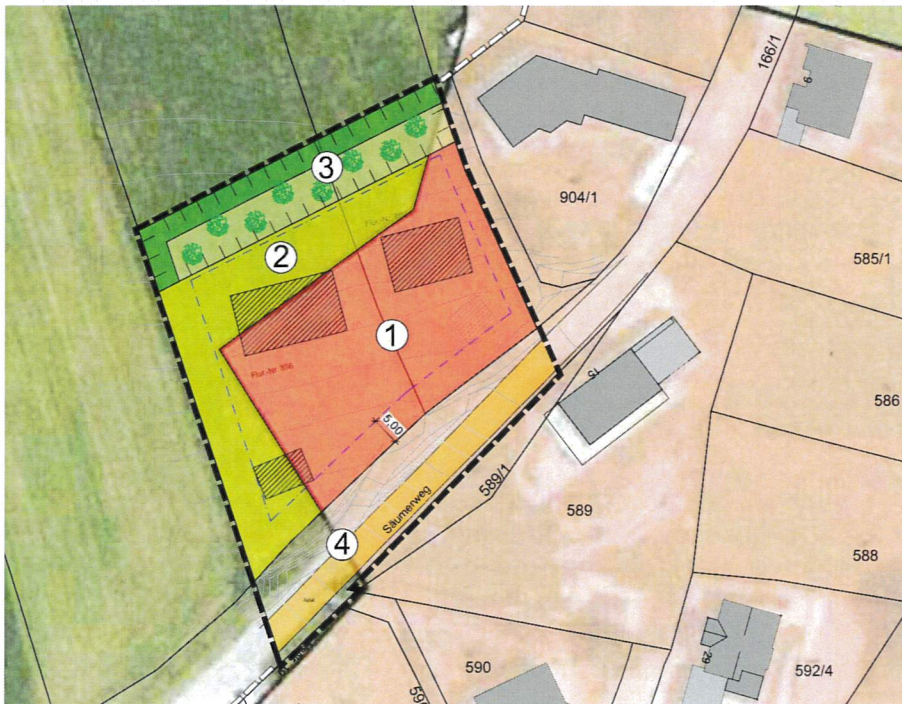


Abb. 4:
Flächennutzungsplan (FNP) digital, überlagert mit Satzungsentwurf

Fläche 1

Allgemeines Wohngebiet (WA) im FNP, Flächenanteil im Plangebiet ca. 1650m²

Fläche 2

Landwirtschaftl. Nutzfläche im FNP, Flächenanteil im Plangebiet ca. 959m²

Fläche 3

Ausgleichsfläche, ca. 652m²

Fläche 4

Öffentliche Verkehrsfläche, Straße mit seitlicher Hangböschung

Nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Das einzubeziehende Grundstück ist dem unmittelbaren Umfeld des bebauten Ortsbereichs zuzuordnen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich das einzubeziehende Grundstück in die bestehende Dorfstruktur einfügt.

02 Erschließung

02.01 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß der Darstellung im Lageplan festgesetzt.

02.02 Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Die Abwasserbeseitigung und Niederschlagsentwässerung sind im Trennsystem durchzuführen. Ein Versickerungstest am 04.12.2025 hat ergeben, dass auf den Flurstücken selbst keine Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen kann. Die Speicherung des Niederschlagswassers und dessen Nutzung als Brauch- und Gießwasser soll im Sinne der Regenrückhaltung und Entlastung des öffentlichen Kanals erfolgen.

02.03 Wasserversorgung

Die ordentliche Trinkwasserversorgung ist durch die Anschlussmöglichkeit an das gemeindliche Wasserversorgungssystem gesichert.

02.04 Stromversorgung/Telekommunikation

Die Versorgung durch das elektrische Versorgungsnetz ist durch das EVU abgesichert. Für den Anschluss an das Telekommunikationsnetz sind die erforderlichen Voraussetzungen gegeben.

02.05 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist durch die vorhandenen Hydranten im Bereich des Anwesens Säumerweg Hausnummer 6 sowie 26 und im weiteren Verlauf auf Höhe der Wendeplatte Hausnummer 27 abgedeckt.

02.06 Zufahrt und Stellplätze

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über den an die Fläche angrenzenden Säumerweg mit der FlurNr. 166/1, Gemarkung Markt Wegscheid. Die erforderlichen Stellplätze sind auf eigenem Grund herzustellen.

03 Naturschutzrechtlicher Eingriff

03.01 Anlass

Der Markt Wegscheid beabsichtigt durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung eine Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern am westlichen Ortsrand von Wegscheid nördlich des Säumerwegs zu ermöglichen. Die Gesamtfläche der Plangebietserweiterung beträgt 3.261m²

Verfahrenstyp

Die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung richtet sich nach § 29 und § 34 BauGB.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist für Gebäude innerhalb des Plangebietes die Einfügung in die Eigenart der umgebenden Bebauung maßgebend.

Vorgehensweise zur Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild werden auf der Grundlage des „Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft“, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003, untersucht und bewertet.

Die Überprüfung der Planungsgrundlagen fordert für die Bearbeitung das Vorgehen in vier Arbeitsschritten (Regelverfahren), da ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan nicht vorhanden ist.

03.02 Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft

Die erweiterte Planfläche ist bisher im Flächennutzungsplan zum Teil als landwirtschaftliche Nutzfläche hauptsächlich aber als WA gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Sie wird lt. vorliegendem Pachtvertrag mindestens seit 2009 als intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet. Es sind keine Flächen vorhanden, die besonders schutzwürdig sind und deshalb zu sichern wären.

Entsprechend der Typisierung für die Bedeutung der Schutzgüter anhand des Vergleichs der Listen 1a bis 1c kann eine Einordnung des Ist-Zustandes erfolgen nach:

Kategorie I - Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt
und Landschaftsbild

Der sehr niedrige zu erwartende Versiegelungsgrad und das Fehlen von Kleinstrukturen und die derzeitige vollständige Nutzung als landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen lassen auf eine geringe Bedeutung der Schutzgüter schließen.

03.03 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planungen

Ein wesentlicher Eingriff durch die Erweiterung der Flächen des Plangebietes in Bezug auf umweltbezogene Belange wird nicht erfolgen. In der Differenzierung nach der Eingriffsschwere trifft Typ B 1 (d.h. geringer Versiegelungs- und Nutzungsgrad) zu, da sich die Nutzung und dadurch auch die möglichen Versiegelungen nach der umgebenden Bebauung zu richten hat.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Vor der Wahl von Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend dem Auftrag des Naturschutzgesetzes alle Maßnahmen durchzuführen, die den Eingriff in Natur und Landschaft vermeiden oder vermindern können. Vermeidungsmaßnahmen: Festsetzung der max. überbaubaren Fläche (Baugrenzen), Limitierung des Baukörpers zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, Rückhaltung und Nutzung des Niederschlagswassers, Reduzierung des Versiegelungsgrades, Verwendung versickerungsfähiger Beläge.

03.04 Ermitteln des Umfanges erforderlicher Ausgleichsflächen

Die Erweiterungsfläche des Plangebietes umfasst ca. 3.261 m².

Im Hinblick auf die Zuordnung der Eingriffsschwere und der geringen Bedeutung der Schutzgüter lässt sich dem Plangebiet insgesamt eine Beeinträchtigungsintensität nach Abbildung 7 - Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren – mit einer Spanne des Kompensationsfaktors von 0,2 bis 0,5 zuordnen.

Durch den Ausgangszustand der Fläche und der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der baulichen Festsetzungen kann, unter Berücksichtigung der Wertung des Gebietes in Bezug auf die Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der untere Wert für Gebiete des Typs B I aus Faktor 0,2 bis 0,5, also Faktor 0,2 angesetzt werden.

03.05 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen - Auswahl geeigneter Flächen

Bei einer Eingriffsfläche von ca. 3.261 m² ergibt sich ein Ausgleichsumfang (3.261 m² x 0,2) von ca. 652 m². Als Kompensationsmaßnahme ist der nördliche Bereich des Plangebietes als Streuobstwiese mit extensiver Wiesennutzung und Randeingrünung anzulegen.

03.06 Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahme

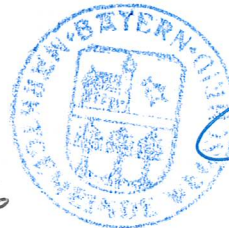
Eine Sicherstellung der Durchführung der vorbeschriebenen Maßnahmen erscheint nicht erforderlich. Die Einhaltung wird durch die Festsetzungen in der Satzung verbindlich.

04 Anlagen zur Begründung

Anlage 01, Seite 12: Darstellungen des Bebauungsvorschlags, 3D-Modell



München, 07.06.2026



Vollert Puttlitz Richter Architekt:innen
Untere Weidenstr. 12 81543 München

05. Mai 2026

Markus Weidenfeld

Christian Escherich
1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

zur

Einbeziehungssatzung

Säumerweg

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.09.2025, TOP 4, die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Säumerweg des Markt Wegscheid beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Satzungsentwurf in der Fassung vom 02.02.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.02.2026 bis 25.03.2026 beteiligt.
3. Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 02.02.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2026 bis 25.03.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten durch öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus, Zimmer 2.4, Anschrift: Marktstraße 1, 94110 Wegscheid, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
4. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 16.04.2026 die Einbeziehungssatzung Säumerweg des Markt Wegscheid gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Wegscheid, den
Markt Wegscheid

05. Mai 2026

Christian Escherich, 1. Bürgermeister



5. Ausgefertigt

Wegscheid, den
Markt Wegscheid

05. Mai 2026

Christian Escherich, 1. Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zu Einbeziehungssatzung Säumerweg des Markt Wegscheid wurde am 12. Mai 2026 gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Wegscheid, den
Markt Wegscheid

03. Juni 2026

Christian Escherich, 1. Bürgermeister



Übersichtsplan M 1:500



LEGENDE:

- Geltungsbereich
- Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Baugrenze
- bestehende öffentliche Verkehrsfläche
- Streuobstbäume
- extensive Wiesennutzung
- Randeingrünung
- Ausgleichsflächen
- Bebauungsvorschlag Hauptgebäude
- Bebauungsvorschlag Garagen/Stellplätze
- nachrichtl. Darstellung der Höhenlinien in m ü. NHN

MARKT WEGSCHEID

Einbeziehungssatzung
Säumerweg

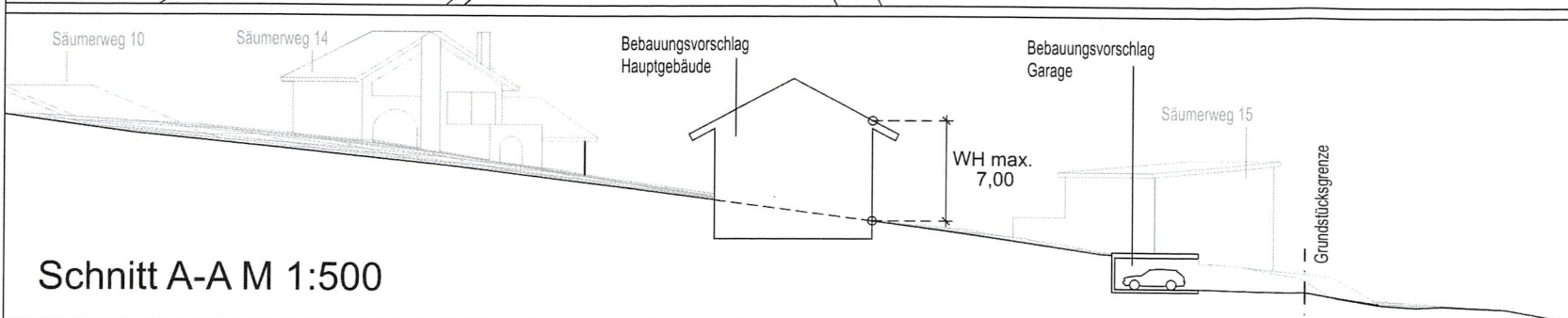
Entwurf vom 02.02.2026
Endausfertigung vom 07.04.2026

05. Mai 2026

MARKT WEGSCHEID vertreten durch
Christian Escherich, 1. Bürgermeister

Vollert Puttlitz Richter Architekt:innen
Untere Weidenstr. 12 81543 München

München, 07.04.2026



Schnitt A-A M 1:500



MARKT WEGSCHEID
Einbeziehungssatzung
Säumerweg

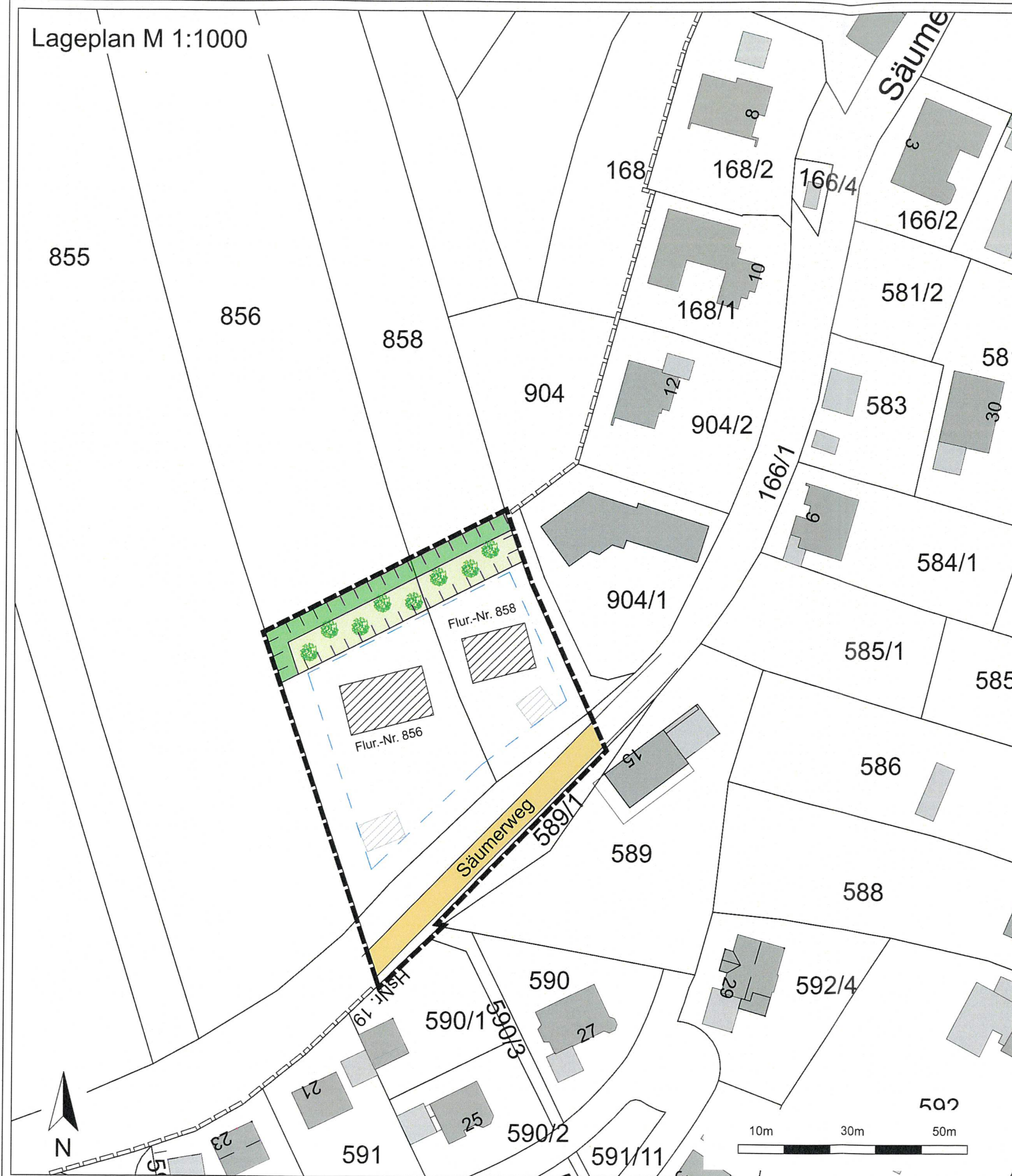
BAUAMT

Markt Wegscheid
Marktstraße 1, 94110 Wegscheid
Tel. 08592 888-0
info@wegscheid.de

ENTWURFSVERFASSER

Vollert Puttlitz Richter Architekt:innen PartGmbH
Untere Weidenstr. 12, 81543 München
0151 22909250
team@v-p-r.de

Lageplan M 1:1000



LEGENDE:

- Geltungsbereich
- Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Baugrenze
- bestehende öffentliche Verkehrsfläche
- Streuobstbäume
- extensive Wiesennutzung
- Randeingrünung
- Ausgleichsflächen
- Bebauungsvorschlag Hauptgebäude
- Bebauungsvorschlag Garagen/Stellplätze

MARKT WEGSCHEID

Einbeziehungssatzung
Säumerweg

Entwurf vom 02.02.2026
Endausfertigung vom 07.04.2026

05. Mai 2026

MARKT WEGSCHEID vertreten durch
Christian Escherich, 1. Bürgermeister

Vollert Puttlitz Richter Architekt:innen
Untere Weidenstr. 12 81543 München

München, 07.04.2026



MARKT WEGSCHEID
Einbeziehungssatzung
Säumerweg

BAUAMT

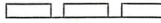
Markt Wegscheid
Marktstraße 1, 94110 Wegscheid
Tel. 08592 888-0
info@wegscheid.de

ENTWURFSVERFASSER

Vollert Puttlitz Richter Architekt:innen PartGmbH
Untere Weidenstr. 12, 81543 München
0151 22909250
team@v-p-r.de

Lageplan Spartenübersicht Strom/Gas (Bayernwerk) M 1:1000

LEGENDE:

-  Geltungsbereich
-  Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
-  Sparte Strom (Bayernwerk)
-  Sparte Gas (Bayernwerk)

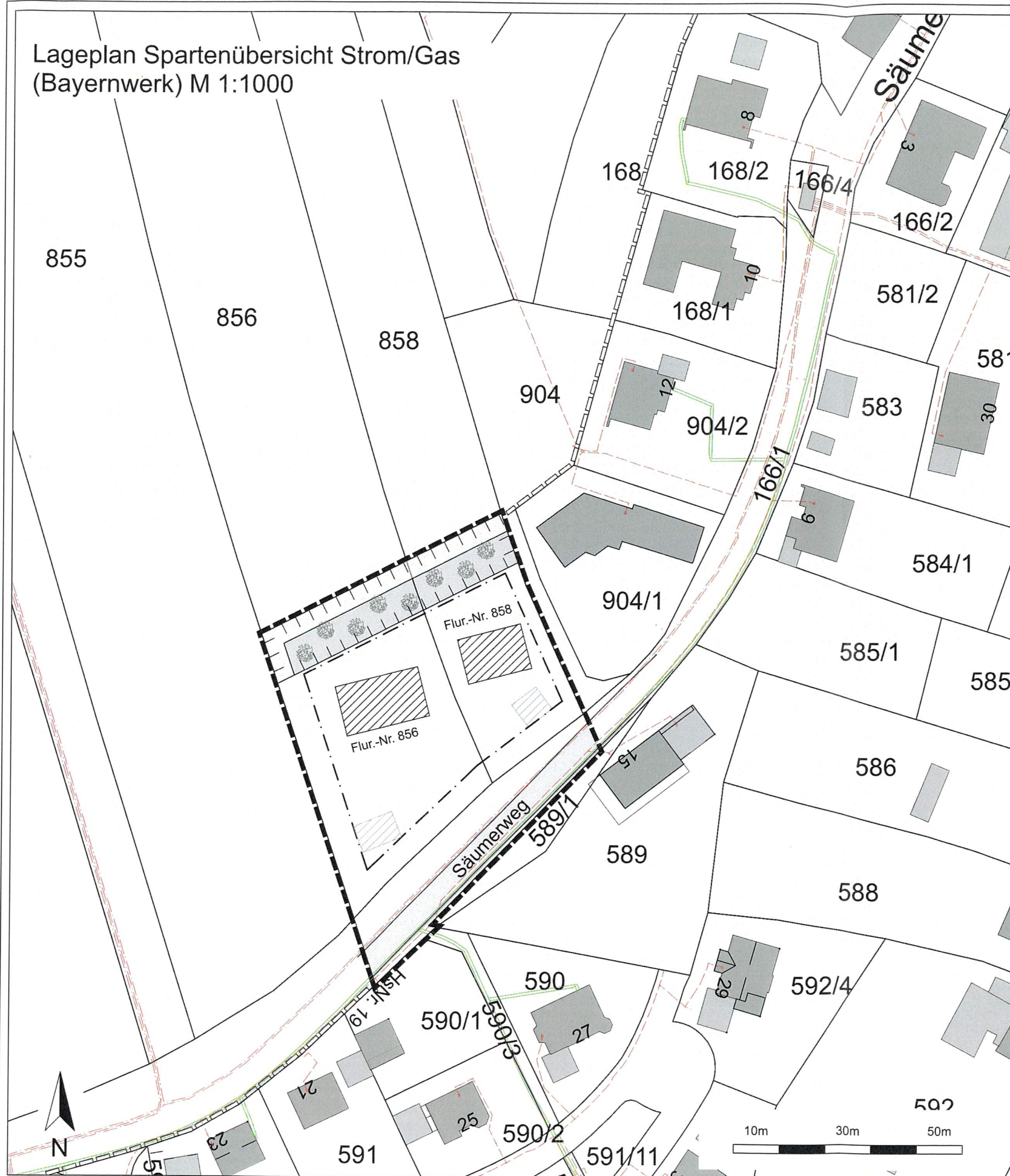
MARKT WEGSCHEID

Einbeziehungssatzung
Säumerweg

Entwurf vom 02.02.2026
Endausfertigung vom 07.04.2026

05. Mai 2026

MARKT WEGSCHEID vertreten durch
Christian Escherich, 1. Bürgermeister



Vollert Puttlitz Richter Architekt:innen
Untere Weidenstr. 12 81543 München



MARKT WEGSCHEID

Einbeziehungssatzung
Säumerweg

BAUAMT

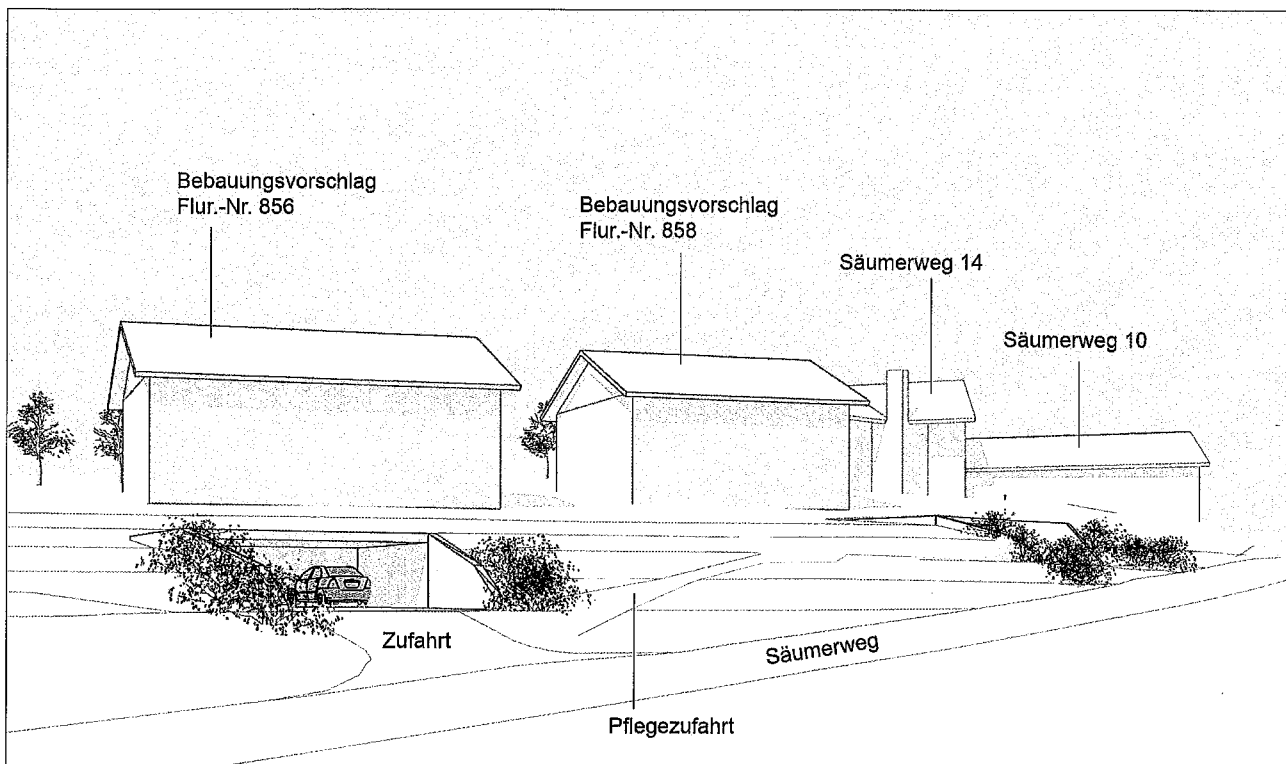
Markt Wegscheid
Marktstraße 1, 94110 Wegscheid
Tel. 08592 888-0
info@wegscheid.de

ENTWURFSVERFASSER

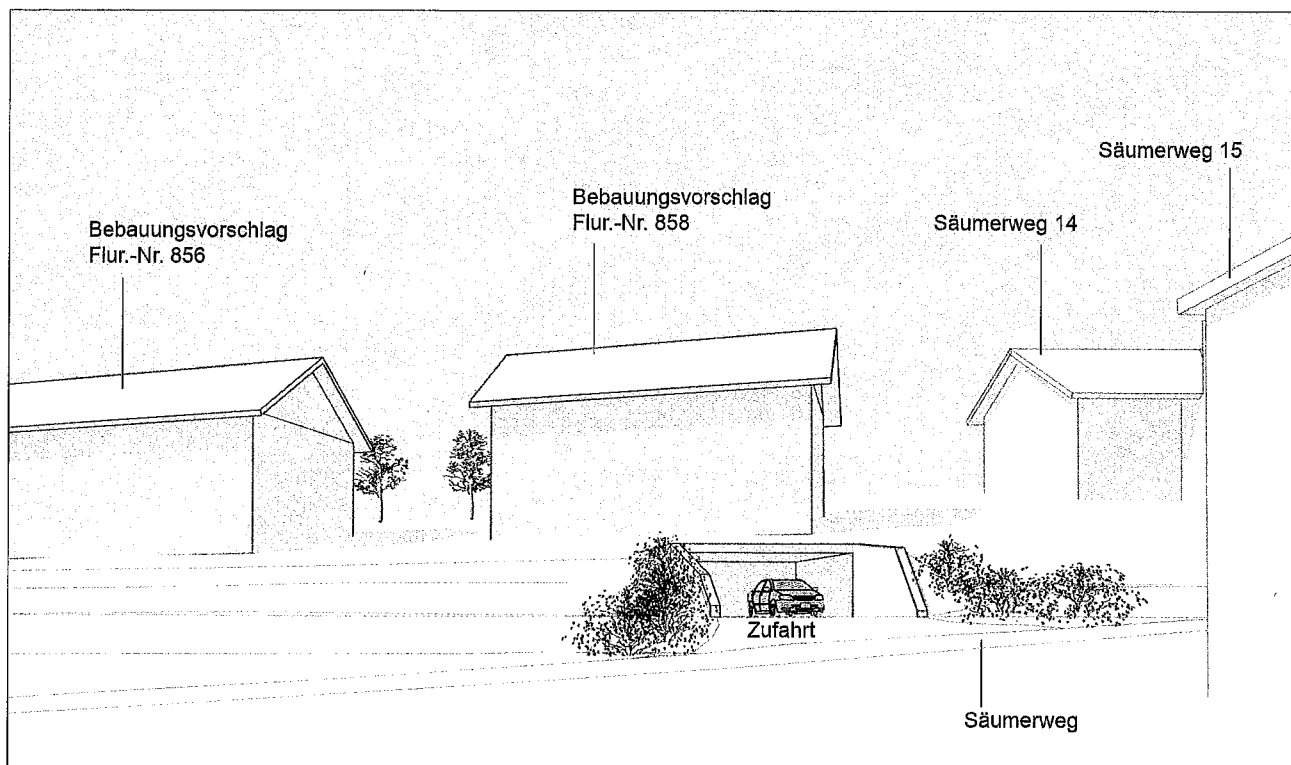
Vollert Puttlitz Richter Architekt:innen PartGmbH
Untere Weidenstr. 12, 81543 München
0151 22909250
team@v-p-r.de

Anlagen zur Begründung

Anlage 01: Darstellungen des Bebauungsvorschlags



Anlage 1, Abb. 1: Bebauungsvorschlag, Blickrichtung Nordost



Anlage 1, Abb. 2: Bebauungsvorschlag, Blickrichtung Nordwest